

# **STRAFRECHT BT II**

**WORKBOOK**

**VERMÖGENSDELIKTE**

# Wichtige Hinweise

Alle hier im Buch wiedergegebenen Inhalte wurden sorgfältig von mir und meinem Team aufgeschrieben und kontrolliert. Dennoch bleibt der Inhalt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit und jeder ist selbst dafür verantwortlich, diese Inhalte anzuwenden und auszuüben.

Ein Nachdruck dieses Skripts oder eine Verwendung innerhalb eines Seminars oder in anderen etwaigen Medien ist nur mit einer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung von unserem Team möglich. Unsere Kontaktadresse finden Sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und viel Erfolg beim Lernen! Ihr Paragraph31 Team!

© 2021 **paragraph31**

# Strafrecht BT II - Workbook - Lösungen

**Aufgabe 1:** In diesem Strafrecht BT Teil, beschäftigen wir uns mit den Vermögensdelikten. Aus diesem Grund macht es Sinn, zunächst einmal festzuhalten, was Vermögensdelikte überhaupt sind. Kreuzen Sie an, welche Rechtsgüter von Vermögensdelikten (im Normalfall) geschützt werden sollen:

- a) Eigentum
- b) Leben
- c) Körper
- d) Gesundheit
- e) Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- f) Gewahrsam
- g) Besitz
- h) Körperliche Unversehrtheit

Kreuzen Sie im Nachfolgenden an, bei welchen, der vorgestellten Delikten, es sich um Vermögensdelikte handelt. Sollten Sie bei einem Delikt nicht weiterwissen, nehmen Sie das StGB zur Hand und lesen Sie die entsprechende Norm.

- i) Mord - § 211 StGB
- j) Diebstahl - § 242 StGB
- k) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte - § 113 StGB
- l) Raub - § 249 StGB
- m) Nötigung - § 240 StGB
- n) Zerstörung von Bauwerken - § 305 StGB
- o) Brandstiftung - § 306 StGB
- p) Räuberischer Diebstahl - §§ 253, 255 StGB

**Aufgabe 5:** Handelt es sich bei einer Hauswand um eine bewegliche Sache? Begründen Sie Ihre Ansicht!

Bei einer Hauswand handelt es sich nicht um eine bewegliche Sache.  
Beweglich sind Sachen dann, wenn sie tatsächlich hinfortgeschafft werden können.  
Eine Hauswand aber kann nicht hinfortgeschafft werden.  
Folglich ist diese nicht beweglich.

**Aufgabe 6:** Der zweite Prüfungspunkt bei dem Diebstahl nach § 242 I StGB, handelt von der Wegnahme. Die Wegnahme wird hierbei in drei verschiedene Unterpunkte unterteilt. Zentraler Punkt der Prüfung, ist die Frage des Gewahrsams an einer Sache. Wie wird der Gewahrsam definiert?

Gewahrsam = **Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft einer Person über eine Sache, welche von einem natürlichen Herrschaftswillen getragen wird und der Verkehrsauffassung entspricht.**

**Aufgabe 7:** Kunibert Kalamar (K) fährt für drei Wochen in den Urlaub. Hierbei lässt er sein Fahrrad vor der Haustür abgeschlossen stehen.  
K's Freund Svetoslav (S), weiß dass K in den Urlaub fährt und möchte gerne das Fahrrad des K haben, da es von Radprofi Toni Martin unterschrieben wurde. Also begibt er sich zum Haus des K und nimmt das Fahrrad mit, da er den Zahlencode für das Schloss des Fahrrads kennt. S geht davon aus, dass er sich das Fahrrad einfach nehmen könne, da K ohnehin im Urlaub ist.  
Hatte K hier noch Gewahrsam an dem Fahrrad?

Ja, K hatte immer noch Gewahrsam an dem Fahrrad. Zwar hatte er hier nicht die tatsächliche Sachherrschaft über das Fahrrad, da er sich im Urlaub befand. Allerdings wollte er den Gewahrsam an dem Fahrrad nicht aufgeben. Es ist üblich ein Fahrrad vor dem Haus abgeschlossen aufzubewahren, wenn man hierfür keinen Stellplatz hat.  
Folglich hatte K auch noch immer Gewahrsam an dem Fahrrad.

Wie wird dieser Zustand strafrechtlich genannt?

Dieser Zustand nennt sich **Gewahrsamslockerung**.

**Aufgabe 55:** Schauen wir uns den unter Aufgabe 54 c) gebildeten Fall noch einmal näher zusammen an:

Anna (A) begeht einen Bankraub und erschießt auf der Flucht einen Wärter und nimmt dessen Tod „billigend in Kauf“.

Es ist höchst umstritten ob § 251 StGB auch einschlägig sein kann, wenn der Täter den Tod einer anderen Person während der Beutesicherung verursacht. Wie so oft vertreten Literatur und Rechtsprechung hier unterschiedliche Ansichten.

Beantworten Sie die folgenden Fragen zu diesem Meinungsstreit:

**a)** Was genau ist das Problem bei der Prüfung von § 251 StGB während der Beutesicherung des Täters?

Das Problem ist, dass der Tod eines Menschen nicht während der Nötigungshandlung erfolgt ist, sondern erst während der Beutesicherung.

**b)** Was kann laut Literatur also nur die Konsequenz dessen sein? Worauf stützt sich die Literatur hierbei besonders?

Die Konsequenz welche die Literatur aus diesem Aspekt zieht ist, dass § 251 StGB bei dem Tod eines anderen Menschen während der Beutesicherung oder während der Entkommenshandlung keine Anwendung findet, sondern auf §§ 212, 211 StGB abgestellt wird.

Hierbei stützt sich die Literatur insbesondere auf den Wortlaut des § 251 StGB, welcher davon spricht, dass der Täter durch den Raub nach §§ 249, 250 StGB den Tod eines anderen Menschen herbeiführen muss.

**c)** Die Rechtsprechung vertritt die konträre Ansicht und behauptet, dass § 251 StGB auch noch während der Beutesicherung anwendbar sein soll.

Auf welches Argument stützt sich die Rechtsprechung hierbei besonders?

Die Rechtsprechung stützt ihre konträre Ansicht insbesondere darauf, dass das Entkommen des Täters und/oder die Beutesicherung noch zum Raub nach § 249 StGB gehören. Insbesondere wenn der Täter eine Waffe mit sich führt, würde § 251 StGB auch noch während der Beutesicherung Anwendung finden. Auf Grund der Waffe gehe von dem Täter eine erhöhte Gefährlichkeit aus, durch welche er sich weiterhin nach § 251 StGB strafbar machen kann.

**Aufgabe 82:** Erklären Sie in eigenen Worten, was man unter dem „Ausnutzen der Verhältnisse des Straßenverkehrs“ beim Führer eines Kraftfahrzeugs versteht:

Der Täter muss sich bei dem Ausnutzen der Verhältnisse des Straßenverkehrs die Vorgänge, welche man mit einem KfZ bewältigen muss zu nutzen machen und deren Gefährlichkeit für seine Tat ausnutzen.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob sich das Fahrzeug in Bewegung befindet oder kurz an einer Ampel angehalten wird. Das gilt aber nicht, wenn der Motor abgestellt und das Auto vorübergehend geparkt wird. Der Täter muss weiterhin mit Verkehrsvorgängen beschäftigt sein, wie zum Beispiel bei dem Anhalten an einer Ampel.

**Aufgabe 83:** In der vorherigen Aufgabe haben wir geklärt, wann die Verhältnisse des Straßenverkehrs beim Führer eines KfZ ausgenutzt werden. Wann werden die Verhältnisse beim Beifahrer ausgenutzt? Kreuzen Sie die richtige Antwort an:

- a) Jeder Angriff auf Mitfahrer reicht aus
- b) Wenn Mitfahrer keine Fluchtmöglichkeit hat
- c) Wenn Mitfahrer Fluchtmöglichkeit hat und dadurch sich und/oder andere Teilnehmer des Straßenverkehrs durch die Flucht in Gefahr bringen würde
- d) Bei einem Angriff auf das Kraftfahrzeug
- e) Jeder Angriff auf den Führer eines KfZ stellt auch automatisch einen Angriff auf den Mitfahrer dar
- f) Wenn der Mitfahrer sich gegen den Angreifer wehrt
- g) Wenn der Mitfahrer für das Führen des Kraftfahrzeugs unerlässlich ist
- h) Wenn der Mitfahrer durch den Angriff in eine aussichtslose Lage versetzt wird und in Panik gerät